

Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TV-L für bereits vor dem 1. Januar 2020 beim Land eingestellte Beschäftigte

I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen

Alle TV-L-Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2019 hinaus fortbesteht, verbleiben grundsätzlich bei unveränderter Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe und bisherigen Stufe unter Mitnahme der bislang zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert.

Eine Überprüfung und Neufeststellung bzw. Neubewertung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltgruppe erfolgt nicht.

Ausnahme:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 wurden bereits rückwirkend zum 01.01.2019 automatisch in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b übergeleitet und haben hierzu ein Schreiben erhalten.

Beschäftigte in der Informationstechnik werden erst zum 01.01.2021 übergeleitet und können den Antrag auf Überprüfung der Tätigkeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 stellen. Hierüber werden wir gesondert informieren.

II. Höhere Eingruppierung zum 01.01.2020 auf Antrag

Nach der neuen Entgeltordnung TV-L bleibt die Eingruppierung der TV-L-Beschäftigten zunächst unverändert. Gleichzeitig eröffnet sie die Möglichkeit bei unveränderter Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe auf Antrag zu erhalten.

Der Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung kann bis zum 31.12.2020 gestellt werden und wirkt grundsätzlich auf den 01.01.2020 zurück. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden. Eine Antragstellung nach dem 31.12.2020 ist ausgeschlossen. Ruht das Arbeitsverhältnis am 01.01.2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, der Antrag wirkt auf den 01.01.2020 zurück.

Bei folgenden Berufsgruppen ergeben sich ab dem 01.01.2020 Änderungen in der Eingruppierung: **Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung**

Die Eingangseingruppierung der Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung wird von der bisherigen Entgeltgruppe E 7 auf die Entgeltgruppe E 8 angehoben.

Ein entsprechender Antrag ist erforderlich.

Techniker

Die Entgeltgruppe E 9b wird für Techniker eröffnet und entspricht unter Streichung der Entgeltgruppenzulage dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1.

Die bisherige Eingangseingruppierung für Techniker wird von der Entgeltgruppe 7 auf die Entgeltgruppe 8 angehoben.

Ein entsprechender Antrag ist erforderlich.

Die betreffenden Personen wurden durch die Personalabteilung bereits angeschrieben. Sollten Sie nicht angeschrieben worden sein, wenden Sie sich bitte an die/den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in

Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen – und Sportplatzwarte

Für Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe E 3 Fallgruppe 3 (Pförtner) und Fallgruppe 4 (Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen) sowie in Entgeltgruppe E 2 Fallgruppe 3 (Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert) eingruppiert sind, ist ab 01.01.2020 auch die Stufe 6 der Entgelttabelle eröffnet.

Die in diesen Entgeltgruppen eingruppierten Beschäftigten wurden ermittelt und die Freigabe der Stufe 6 dem LBV mitgeteilt. Es muss **kein Antrag** gestellt werden.

Für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen gelten nun die Tätigkeitsmerkmale des allgemeinen Teils. Zur Überprüfung der Eingruppierung ist ein **formloser Antrag erforderlich**.

Bei allen anderen Berufsgruppen ergeben sich hinsichtlich der Eingruppierung keine Änderungen.

Für die Prüfung, ob bei einer Antragstellung finanzielle Nachteile eintreten können, sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- ein etwaiger Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder wird auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet, so dass dieser sich bis auf Null reduzieren kann,
- nach einer Höhergruppierung können Zulagen nicht mehr zustehen,

- sofern in Kürze ein Stufenaufstieg in der jetzigen Entgeltgruppe ansteht kann sich dies trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein,
- die Höhergruppierung kann auch zu einer geringeren Jahressonderzahlung führen

Bitte beachten Sie:

- **Die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung und die Risikoabwägung hinsichtlich etwaiger finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei den Beschäftigten.** Eine Beratung durch den Arbeitgeber hierzu ist tariflich nicht vorgesehen und leider aufgrund der Vielzahl der zu überprüfenden Eingruppierungen nicht möglich. Sie können sich jedoch an die/den für Sie zuständige/n Personalsachbearbeiterin wenden, wenn Sie vor der Antragstellung auf Höhergruppierung Informationen über den Zeitpunkt des nächsten regulären Stufenaufstiegs, das Bestehen eines Strukturausgleiches, dessen Höhe und Laufzeit oder etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung benötigen.
- Ein einmal gestellter Antrag auf Höhergruppierung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wir bitten um Verständnis, dass die Zusammenstellung o.g. Informationen auf Ihren Wunsch hin sowie die Bearbeitung der Anträge auf Eingruppierungsüberprüfung entsprechende Zeit in der Personalbetreuung in Anspruch nimmt. Da die Anträge bis zum 31.12.2020 gestellt werden können und eine hierdurch evtl. mögliche Höhergruppierung immer rückwirkend zum 01.01.2020 umgesetzt wird, entstehen Ihnen durch eine evtl. etwas längere Bearbeitungszeit keine finanziellen Nachteile.